



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

13.02.2025

Nr. 16/2025

Seite 123 -136

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical  
Technology an der FH Münster (BB – Bachelor WIW-CT) vom 13.02.2025



**Fachbereich  
Chemieingenieurwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology an der FH Münster (BB – Bachelor WIW-CT) vom 13.02.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW., S. 377), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen



Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums .....	4
§ 5 Prüfungsformen .....	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	5
§ 7 Praxisphase.....	9
§ 8 Bachelorarbeit .....	10
§ 9 Kolloquium.....	11
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote .....	12
§ 11 Inkrafttreten .....	12

Anlage  
Studienverlaufsplan



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Chemieingenieurwesens zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund des bestandenen Kolloquiums wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science.“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“ verliehen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology an der FH Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten

Zugangsvoraussetzungen Deutschkenntnisse nach C1-Niveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)“ nachweisen. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse nach B2-Niveau des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)“ nachgewiesen werden, kann der Nachweis des C1-Niveaus in Ausnahmefällen bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 180 Leistungspunkte. Der durchschnittliche Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich dabei auf 30 Stunden pro Leistungspunkt sowie 30 Leistungspunkte pro Semester. Weitere Details sind dem anliegenden Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters wird im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist möglich, wenn ein entsprechender individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss festgelegt worden ist.
- (4) Die verbindliche Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt zum Ende des jeweils vorhergehenden Semesters; dabei können Module im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten gewählt werden. Ein einmaliger Wechsel eines Wahlpflichtmoduls pro Semester ist auf Antrag möglich. Zusätzlich zum erforderlichen Minimum belegte und absolvierte Wahlpflichtmodule werden für die Bachelorprüfung nicht berücksichtigt, aber auf dem Zeugnis verzeichnet.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Sinne der §§ 15 und 16 AT PO auch aus einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Präsentation, einer Performanzprüfung oder einem Portfolio bestehen. Weitere Prüfungsformen können durch den zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen in einer Modulprüfung ist möglich, wenn dies die Kompetenzorientierung der Prüfung erfordert.

- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung oder dem Seminarbeitrag soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und/oder von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe einer Hausarbeit bzw. vor dem Seminarbeitrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Seminarpräsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll verbleibt unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsrichtlinie bei der prüfenden Person. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Seminarpräsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§16 AT PO) entsprechend.

## § 6

### Modulprüfungen des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein 2 Semester umfassendes Grundlagenstudium, das für alle Studierenden identisch ist. Ab dem 3. Semester besteht Wahlmöglichkeit innerhalb der Bereiche Wahlpflichtmodule Chemietechnik I, Wahlpflichtmodule Chemietechnik II, Wahlpflichtmodule Chemietechnik III, sowie Vertiefungsmodule Wirtschaft. Die Teilnahme an Praktika der chemischen Labore des 4. und 5. Semesters ist nur möglich, wenn die Module der Semester 1 und 2 bis auf drei Module abgeschlossen sind.
- (2) Aus den Wahlpflichtmodulen Chemietechnik III (6 CP) ist im 3. Semester entweder das Modul „Wärme- und Stofftransport“ oder das Modul „Material- und

Werkstoffwissenschaften“ zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen Chemietechnik II müssen im 4. und 5. Semester insgesamt 12 CP erworben werden. Aus den Wahlpflichtmodulen Chemietechnik I (8 CP) ist im 5. Semester ein Modul zu wählen. Darüber hinaus muss in den Semestern 3 bis 5 jeweils ein Modul gewählt werden, dass vom Institut für Technische Betriebswirtschaft (ITB) als „Vertiefungsmodule Wirtschaft“ angeboten wird. Die jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule werden auf den Internetseiten des Fachbereichs Chemieingenieurwesen veröffentlicht. Über die Zulassung oder Aufhebung von Modulen entscheidet der Fachbereichsrat.

Die im Bereich „Vertiefungsmodule Wirtschaft“ angebotenen Module werden vom Institut für Technische Betriebswirtschaft (ITB) durch Aushang oder per Internet bekannt gegeben.

- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Bereich Wahlpflichtmodule Chemietechnik II (4. und 5. Semester) ganz oder teilweise als Projektstudium durchgeführt werden. Mindestvoraussetzung für die Antragstellung ist der vollständige Abschluss aller Module der Semester 1-3 mit einer Durchschnittsnote von sehr gut (besser als 1,5). Die Projekte können sowohl innerhalb der FH Münster als auch außerhalb durchgeführt werden (national und international). Zur Betreuung und Bewertung wird dabei durch den Antragsteller oder die Antragstellerin ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Fachbereiches vorgeschlagen, der oder die für die weitere Feststellung der Eignung verantwortlich ist und Betreuung und Bewertung der Projekte übernimmt. Der vorgeschlagene Hochschullehrer bzw. die vorgeschlagene Hochschullehrerin kann die Betreuung ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Projekte werden jeweils mit einem benoteten schriftlichen Bericht und einer benoteten mündlichen Präsentation abgeschlossen.
- (4) Im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:



<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Prüfung zum Ende des Semesters</b>	<b>LP</b>	<b>Regelmäßiger Abschluss durch</b>	<b>Voraussetzungen zur *) Teilnahme an Modulprüfung **) Anerkennung der Studienleistung</b>
Allgemeine und Analytische Chemie	1	12	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Mathematik 1	1	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	
Physik	1	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	
Anorganische Chemie	2	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Physikalische Chemie	2	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Strömungslehre und Technische Thermodynamik	2	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Mathematik 2	2	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	
Finance & Accounting	2	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	
Organische Chemie	3	8	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Data Science und Statistik	3	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Wahlpflichtmodule Chemie-technik III: Wärme- und Stofftransport <b>oder</b> Material- und Werkstoffwissenschaften	3	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	**) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Produktionswirtschaft	3	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
Grundlagen der Verfahrenstechnik	4	8	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) §6 (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Instrumentelle Analytik 1	4	6	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) §6 (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Marketing & Sales	4	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	



Wissenschaft: Ethik, Kommunikation, Nachhaltigkeit	5	3	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) §6 (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Wahlpflichtmodule Chemietechnik I	5	8	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) §6 (1) **) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
English for Business and Collaboration	5	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum/Seminar
Unternehmensführung	5	5	Modulprüfung gemäß §5 (1)	
Vertiefungsmodule Wirtschaft	3-5	15	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch
Wahlpflichtmodule Chemietechnik II	4-5	12 ***)	Modulprüfung gemäß §5 (1)	*) §6 (1), (3) **) Erfolgreiche Teilnahme an Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.) gemäß Modulhandbuch

\*\*\*) Aus den Wahlpflichtmodulen Chemietechnik II der Semester 4 und 5 müssen insgesamt 12 Leistungspunkte erreicht werden, welche innerhalb der beiden Semester beliebig verteilt werden können.

- (5) Wiederholungen von Modulelementen (Praktikum, Seminar, etc.), die als Voraussetzung zur Teilnahme an Modulprüfungen oder zur Anerkennung der Studienleistung festgelegt sind, sind auf maximal zwei Wiederholungen beschränkt. Sollte die erforderliche Teilnahme an einem Modulelement nach der zweiten Wiederholung nicht erfolgreich absolviert worden sein, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über mögliche Ausnahmeregelungen im Rahmen einer Härtefallregelung. Der Antrag muss schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen begründet an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

## § 7 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology an der FH Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich des 4. Fachsemesters bis auf eine aus dem 4. Fachsemester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology an der FH Münster auf Antrag.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Fachbereich Chemieingenieurwesen oder das Institut für Technische Betriebswirtschaft begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht anzufertigen, der der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor in digitaler Form vorzulegen ist.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
  1. ein Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
  2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses

Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 - 50 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Abs. 3 AT PO auf Antrag möglich.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. an der FH Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemie-technik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  2. zur Praxisphase gemäß § 7 zugelassen ist und
  3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.



- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

## **§ 9 Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. sie oder er an der FH Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
  3. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 7 erfolgreich absolviert ist und damit 177 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.



- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

### **§ 10** **Zeugnis, Gesamtnote**

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 6 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Wichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Chemietechnik / Industrial Engineering and Management – Chemical Technology treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Sie gelten für Studierende, die sich erstmals zum Wintersemester 2025/2026 oder später einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesens vom 13. Januar 2025.

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 13. Februar 2025

Der Präsident  
der FH Münster  
i.V.

Prof. Dr. Frank Dellmann



### Anlage Studienverlaufsplan:

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang:		Wirtschaftsingenieurwesen - Chemietechnik																				Datum:	05.12.2024																					
																						Version:	PO 2025																					
<b>Abkürzungen:</b>																																												
SWS = Semesterwochenstunde/n		V = Vorlesung					PE = Prüfungselement																																					
LP = Leistungspunkt/e		S = Seminar					MP = Modulprüfung																																					
		P = Praktikum																																										
		Ü = Übung																																										
		SU = Seminaristischer Unterricht																																										
	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					Summe													
Form der Lehrveranstaltung	SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					SWS					SWS	LP												
<b>Modul</b>	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	V	S	P	Ü	SU	LP	PE	SWS	LP
Allgemeine und Analytische Chemie	6		5	3			12	MP																															14	12				
Mathematik 1	4			2			6	MP																														6	6					
Physik	3		2	2			6	MP																														7	6					
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2			2			5	MP																														4	5					
Anorganische Chemie							3		2	2			6	MP																									7	6				
Physikalische Chemie							3		1	2			6	MP																									6	6				
Mathematik 2							4			2			6	MP																									6	6				
Strömungslehre und Technische Thermodynamik							3		1	2			6	MP																									6	6				
Finance & Accounting							3			2			5	MP																									5	5				
Organische Chemie															3	5	2			8	MP																				10	8		
<b>Wahlpflichtmodule Chemietechnik III:</b>																																												
Wärme- und Stofftransport oder Material- und Werkstoffwissenschaften															3	1	2			6	MP																				6	6		
Produktionswirtschaft															2	1	2			5	MP																				5	5		
Data Science und Statistik															2	2	2			6	MP																				6	6		
Grundlagen der Verfahrenstechnik																						3	1	2	2		8	MP												8	8			
Instrumentelle Analytik 1																					2		3	1		6	MP													6	6			
Marketing & Sales																					3			2		5	MP													5	5			
English for Business and Collaboration																													4									4	5					
Unternehmensführung																						3			2		5	MP													5	5		
Wissenschaft: Ethik, Kommunikation, Nachhaltigkeit																						2	2				3	MP													4	3		
<b>Wahlpflichtmodule Chemietechnik I*:</b>																												3	3	2									8	8				
<b>Vertiefungsmodule Wirtschaft*</b>															2	2				5	MP	2	2					5	MP	2	2											5	15	
<b>Wahlpflichtmodule Chemietechnik II*</b>																						4	3				8	MP	2		2										4	12		
Praxisphase																																						12 Wochen	15	0	15			
Bachelorarbeit																																						10 Wochen	12	0	12			
Kolloquium																																						3	0	3				
																																							0	0				
<b>SUMME</b>	15	0	7	9	0	29	0	16	0	4	10	0	29	0	10	4	7	10	0	30	0	12	3	8	7	0	32	0	12	4	9	4	0	30	0	0	0	0	0	0	30	0	151	180
	31							30							31							30							29							0								

\*Anzahl der SWS je nach Modul